

-Stadtverwaltung Hirschberg-

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hirschberg
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Hirschberg in seiner Sitzung am 09.12.2009 die folgende

1.) Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hirschberg (Sondernutzungssatzung)

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung der Stadt Hirschberg über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hirschberg vom 05.05.1997 (Amtsblatt Nr. 6 vom 03. Juni 1997) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung:

9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u.a. innerhalb einer Höhe von 4,50m über dem Erdboden.

2.

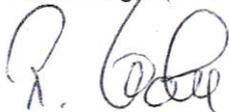
§ 4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hirschberg, den 23. Feb. 2010



Rüdiger Wohl
Bürgermeister



„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“